



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 54 (S. 491-492)
Titel	Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung) (Änderung)
Ordnungsnummer	740.3
Datum	05.11.1997

[S. 491] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 18 des Gesetzes über den öffentlichen
Personenverkehr vom 6. März 1988,
beschliesst:

I. Die Angebotsverordnung vom 14. Dezember 1988 wird wie folgt
geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt ausserdem das Angebot für
mobilitätsbehinderte Personen.

III. Angebot für mobilitätsbehinderte Personen

§ 13 a. Das Verbundangebot steht langfristig nach Möglichkeit auch
mobilitätsbehinderten Personen zur selbständigen Benützung zur
Verfügung.

Grundsätze

Ersatzweise fördert der Verkehrsverbund einstweilen ein
leistungsfähiges, nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführtes,
besonderes Verkehrsangebot für mobilitätsbehinderte Personen.
Dieses leistet Zubringerdienste zu den Stationen und Bahnhöfen und
ergänzt das Verbundangebot, wenn es die erforderlichen
Dienstleistungen nicht bedürfnisgerecht erfüllen kann.

Die für den öffentlichen Verkehr und das Fürsorgewesen zuständigen
Direktionen setzen eine Dachorganisation für die Bestellung und
Finanzierung des Verkehrsangebots für mobilitätsbehinderte
Personen ein.

Die Transportleistungen werden von Behindertentransportdiensten
oder vom Transportgewerbe erbracht. Bei der Vergabe von
Transportaufträgen berücksichtigt die Dachorganisation die
Verkehrsbedürfnisse der mobilitätsbehinderten Personen und die
entstehenden Kosten. // [S. 492]

Der Verkehrsverbund richtet der Dachorganisation Subventionen
aus. Die Beiträge von Staat und Gemeinden an das Verbundangebot
bilden die Bemessungsgrundlage. Die Beiträge an die
Dachorganisation sind proportional zum Anteil der Bevölkerung, für
den das, Verbundangebot nicht benutzbar ist.



Titel vor § 14:

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

II. Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 2. Februar 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Roland Brunner

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.03.2015]